



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Pestizide im Wasser

Seite 5



OneCoin wieder erlaubt – Fehlanzeige!

Seite 5



Stromrechnungen verjähren in 2 Jahren

Seite 6



Baustellen: ohne Vorabmeldung keine Steuerboni!

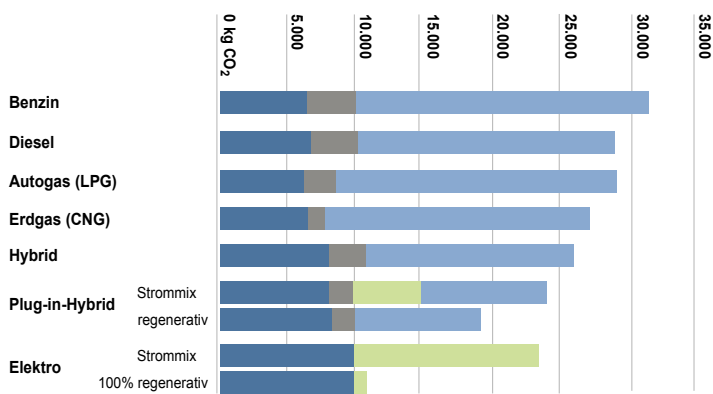
Seite 7

Klimaschutz

Elektro, Gas, Benzin, Diesel & Hybrid: Die Ökobilanz unserer Autos.

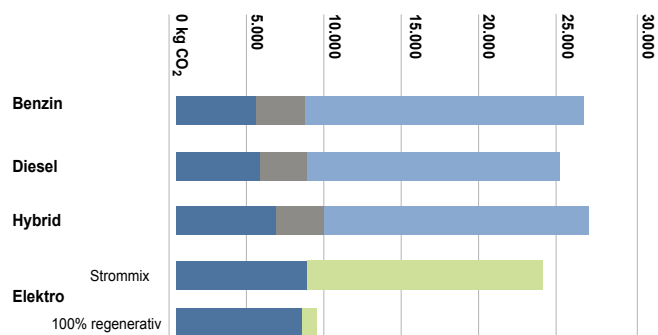
ADAC-Untersuchung legt erstmals umfassende CO₂-Bilanz aller Antriebsarten von PKW vor

Klimabilanz Untere Mittelklasse (Kompaktwagen)



In der Kompaktklasse hat das Elektroauto auch bei Nutzung des deutschen Strommix mit 150 g CO₂/km bei 150.000 km Laufleistung die beste CO₂-Bilanz, knapp vor dem Plug-in-Hybrid und Hybrid. Erdgas (174 g/km), Diesel (186 g/km) und Autogas (188 g/km) folgen. Der inzwischen meistverkaufte Benzinmotor hat mit 201 g CO₂/km die schlechteste Ökobilanz der gängigen Antriebsarten, die in dieser Fahrzeugklasse alle zu kaufen sind.

Klimabilanz Kleinwagen (150.000 km Laufleistung)



Auch bei einer optimistischen Kleinwagenlaufleistung von 150.000 km liegt das Elektroauto beim CO₂-Ausstoß mit 158 g/km nur sehr knapp vor dem Diesel (166 g/km). Auch Benzin (177 g/km) und Hybrid (178 g/km) sind nicht allzu weit weg.

- CO₂-Ausstoß (Kg) Autoproduktion/Recycling
- CO₂ (Kg) Kraftstoffbereitstellung (Well-to-Tank)
- CO₂ (Kg) Strombereitstellung (Well-to-Tank)
- CO₂ (Kg) Verbrauch beim Fahren (Tank-to-Well)

Quelle: www.adac.de/der-adac/motorwelt/reportagen-berichte/auto-innovation/studie-oekobilanz-pkw-antriebe-2018/

Südtirol hat eine klare Schwäche bei Emissionen von Treibhausgasen und Stickstoffdioxid. Dazu trägt der Verkehr auf der Brennerachse einen Großteil bei, doch auch der hausgemachte Verkehr an den verkehrsreichen Achsen unserer Städte, von Arbeitsmaschinen und öffentlichem Verkehr führt maßgeblich zu gesundheits- und klimabelastenden Emissionen. Sehr gerne wird dabei die Eigenverantwortung der VerbraucherInnen ins Feld geführt, deren Verantwortlichkeit angeregt werden soll. Doch: leicht kommen VerbraucherInnen nicht an die notwendigen Informationen. AutokäuferInnen berichten uns, dass beim Autohändler Umwelt- und Emissionsaspekte leicht vom Tisch gewischt werden. Im Internet finden sich unendlich viele, auch widersprüchliche Angaben.

Inzwischen setzt die Politik – und verbal auch immer mehr Autohersteller – auf Elektrofahrzeuge, die im

Gegensatz zu Autos mit Verbrennungsmotoren lokal emissionsfrei fahren können. Doch ist das wirklich umweltfreundlich? Denn beim Bau des Autos, der Batterieherstellung oder Stromerzeugung entstehen ebenfalls CO₂-Emissionen. Der ADAC hat nun erstmals eine umfassende CO₂ Bilanz aller Antriebsarten von Autos vorgelegt. Das Ergebnis: Es gibt keinen Antrieb, der generell die beste Klimabilanz aufweist. Und: Das Elektroauto ist nicht immer besonders klimafreundlich.

Wie wurde gerechnet?

Doch wieviel CO₂ entsteht insgesamt bei Produktion/Recycling des Fahrzeugs, der Kraftstoff- und Strombereitstellung sowie beim Fahren selbst? Auch im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor? Irgendwo nachschlagen ging nicht: Es gibt keine fertigen Berechnungen aktueller Modelle. Deshalb

tat sich der ADAC mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg zusammen, um die Daten der gängigen Antriebstechniken zu sammeln und auszuwerten.

Um die Umweltfreundlichkeit eines Antriebs bewerten zu können, müssen alle notwendigen Energieaufwendungen über den gesamten Lebenszyklus eines Fahrzeugs berechnet werden, der mit 150.000 Kilometern Laufleistung angesetzt wurde.

Es gibt keinen Antrieb, der generell am besten ist

Was in der Klimabilanz zur ökologischen Vollständigkeit fehlt, ist eine Betrachtung der gesamten Luftschadstoffe und des Ressourcenbedarfs an Rohstoffen (wie Lithium oder seltene Erden), an Wasser und Nutzungsflächen.

Das wichtigste Ergebnis der ADAC Klimabilanz:



Es kann keine pauschale Aussage getroffen werden, welche Antriebsart generell die beste CO₂-Bilanz aufweist. Und: Das Elektroauto ist nicht immer besonders klimafreundlich! Seine CO₂-Bilanz wird durch die hohen CO₂-Emissionen bei der Batterieproduktion und Strombereitstellung bestimmt.

Es gilt: Je größer die Batterie und der Verbrauch, desto ungünstiger ist die CO₂-Bilanz der Modelle. Deshalb hat bei stärker motorisierten Fahrzeugen der Diesel klimatisch klar die Nase vorn.

Bei Kompakt- und Kleinwagen gewinnt das Elektroauto

Gut schneidet das Elektroauto in der unteren Mittelklasse ab: 51 g CO₂/km weniger als der Benziner sind eine Hausnummer. Und auch bei den Kleinwagen gewinnt der Stromer die Klimawertung, aber hier ist der Vorsprung zu Diesel, Benzin und Hybrid knapper.

Allerdings: Wenn Elektroflitzer mit kleineren Batterien, als Zweit- oder Stadtfahrzeug genutzt, fahren und so nur eine Gesamtleistung von 50.000 km erreichen, sind sparsame Autos mit Verbrennungsmotor klimafreundlicher unterwegs. Gegenüber dem Benziner läge der Amortisationspunkt bei 80.000 km und gegenüber dem Diesel bei 111.000 km.

Klimabilanz Untere Mittelklasse (Kompaktwagen)

In der Kompaktklasse hat das Elektroauto auch bei Nutzung des deutschen Strommix mit 150 g CO₂/km bei 150.000 km Laufleistung die beste CO₂-Bilanz, knapp vor dem Plug-in-Hybrid und Hybrid. Erdgas (174 g/km), Diesel (186 g/km) und Autogas (188 g/km) folgen. Der inzwischen meistverkaufte Benzinmotor hat mit 201 g CO₂/km die schlechteste Ökobilanz der gängigen Antriebsarten, die in dieser Fahrzeugklasse alle zu kaufen sind.

Klimabilanz Obere Mittelklasse

Bei den großen Autos zeigt der Diesel mit 33.000 kg CO₂ nach 150.000 km (= 219 g CO₂/km) die mit Abstand beste CO₂-Bilanz. Das Elektroauto (277 g CO₂/km) schneidet wegen der großen Batterie (mehr CO₂ bei der Produktion) und dem hohen Stromverbrauch schlechter ab. Erst mit Nutzung von 100 Prozent regenerativem Strom wäre die Bilanz besser.

Fazit aus Sicht der VZS

Der Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), Walther Andreus, sagt dazu: „Elektroautos gelten als Hoffnungsträger. E-Mobile verursachen im Gegensatz zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren während der Fahrt keine Emissionen, allerdings wird beim Bau der Autos, bei der Batterieherstellung und bei der Erzeugung des Fahrstroms CO₂ freigesetzt, das in die Klimabilanz einfließt. Die Vergleichsstudie lässt den Schluss zu, dass vor allem bei unserem besseren Energiemix in Südtirol Elektroautos in vielen Fällen eine gute, weil umweltfreundliche Wahl für VerbraucherInnen sind. Hingegen ist die aktuelle Ankaufsprämie von 4.000 Euro auf den standardisierten Listenpreis von Elektroautos, also 2.000 Euro vom Land und 2.000 Euro von den Autohändlern keine Lösung um es aus der Nische zu holen. Denn Elektroautos sind für die meisten VerbraucherInnen viel zu teuer und wenig attraktiv. Bei den hohen Neuwagenpreisen verpufft die Prämie viel zu leicht oder löst einen reinen Mitnahmeeffekt aus. Für den Markterfolg sind die Hersteller verantwortlich“, sagt abschließend der Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol.

Hier finden Sie alle detaillierten Ergebnisse der ADAC Studie zur Ökobilanz.

<https://www.adac.de/infostatistik/umwelt-und-innovation/abgas/oekobilanz/default.aspx?ComponentId=317354&SourcePageId=47733>



Walther Andreus

Walther Andreus,
Geschäftsführer
der VZS

Essen ohne Pestizide ist besser für Mensch und Umwelt

Eurobarometer zeigt immer wieder die hohen Beunruhigungsraten von VerbraucherInnen über Pestizidrückstände in Obst, Gemüse und Getreideprodukten auf. Kürzlich stellte das Institut ISPRA den aktuellen Bericht „Rapporto nazionale pesticidi nelle acque 2018“ vor. Die Daten können wohl ohne Übertreibung als alarmierend bezeichnet werden. Längst sind Pestizide dort angekommen, wo sie eigentlich nicht sein sollten, nämlich (neben den Sandkästen der Spielplätze usw. auch) im Wasser. In unserem Land sind Pestizide an über 90% der Messpunkte nachweisbar, ähnlich wie in Friaul – Julisch Venetien, im Piemont und im Veneto (genauer dazu im Artikel auf Seite 5). Diese Werte liegen deutlich über dem nationalen Durchschnitt. An fünf Messpunkten wurden die Grenzwerte überschritten, nämlich an den Messpunkten in Plaus, Meran, Salurn, Margreid und Kaltern. Im Bereich Lebensmittel werden offenbar gar keine aktuellen Ergebnisse der Rückstandsproben in Südtirol veröffentlicht. Transparenz ist der erste Schritt zur Bewusstseinsbildung. Höchste Zeit für die VZS, sich auch um dieses Problem zu kümmern. Deshalb hat die VZS Mitte Mai am Kalterer See die Wanderung „Stop Pestizide“ unterstützt. Vor Ort konnte auch mit den Bauern diskutiert werden. Jedoch hätten wir uns gewünscht, dass diese an der Demo teilnehmen. Sie sind es nämlich auch, die unter die Räder der Agroindustrie kommen. Ein besonderes Problem sind Mehrfachrückstände von Pestizidwirkstoffen. Eine potentielle gesundheitliche Gefährdung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Verbraucherschutzes sind bei Mehrfachbelastungen die derzeit geltenden EU-Grenzwerte nicht ausreichend.

Es gibt tatsächlich ein sehr einfaches Patentrezept für pestizidreduzierte Ernährung: Bioprodukte! Daher können wir als VerbraucherInnen die ökologische Landwirtschaft stärken und dadurch das Problem auch mindern. Wir können uns und unseren Familien etwas Gutes tun und leisten zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft und zum Umwelt- und Naturschutz.

Hintergrund: So setzt sich der deutsche, italienische und südtiroler Strommix zusammen

Jeweils in %	Deutschland (2013)	Italien 2016	Südtirol 2016
Erneuerbare Quellen	23 33,2 (2017: geschätzt)	38,6	64,9
Kohle	44,9	15,9	9,2
Erdgas	10,6	37,6	21,3
Erdölprodukte	1,2	0,8	0,5
Atomenergie	15,2	3,9	2,4
Andere Energiequellen	5,1 (davon 0,9 Müll)	3,1	1,8

Für die VerbraucherInnen des freien Strommarktes mit der Option „Grüne Energie“ ist die Zusammensetzung des Mix der Primärenergieträger bezogen auf die Strombeschaffung zu 100% aus erneuerbaren Energien. Jedoch: wer privat „Ökostrom“ kauft, zapft jedenfalls immer aus dem Strommix.

Weitere Informationen unter:
www.verbraucherzentrale.it



 Europa

Im Verbraucherschutz liegt das Europa der Zukunft



VZS appelliert zum Europatag die EU-Institutionen näher an die BürgerInnen heranzurücken

Der Auftakt für das Zusammenwachsen Europas bildete eine Rede, die der französische Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 hielt. Daraus ist der Europatag entstanden. In jenen Jahren sind Europa weit auch die ersten Verbraucherorganisationen gegründet worden. Zur Aufklärung, Information und Beratung der Verbraucher wurden sie durch vergleichende Produkttests, Publikationen und Lobbyismus aktiv.

In Europa wurde seit dem ersten verbraucherpolitischen Programm 1975 ein robustes Verbraucherschutz-Niveau entwickelt von dem die BürgerInnen profitieren und auf das für die Zukunft aufgebaut werden kann. Die EU bietet ihren BürgerInnen somit „greifbare“ Vorteile, die wir im Alltag oft irrtümlich als selbstverständlich hinnehmen. Lebensmittel-Frühwarnsysteme, sicheres Kinderspielzeug, Fluggastrechte sind nur einige Beispiele - in noch viel mehr Bereichen hat EU-Recht den Verbraucheralltag positiv beeinflusst. Zum Beispiel indem starke Gesetze zum Inverkehrbringen von chemischen Produkten, medizinischen Erzeugnissen und Kosmetika erlassen wurden. In der EU gibt es ein einheitliches Widerrufsrecht mit dessen Hilfe von Online-Käufen zurückgetreten werden kann, ein einheitliches Datenschutzrecht mit hohen Standards, die Abschaffung von Roaminggebühren und so vieles mehr. Was die EU für den Verbraucher erreicht hat, ist hervorragend. Die EU hat ein Schutzniveau für Verbraucher geschaffen, das als Inspiration für Verbraucherinnen und Verbraucher überall auf der Welt dient.

Europa steht heute nicht so gut da: politische Krisen, eine wachsende Kluft zwischen der politischen Elite und den BürgerInnen sowie der Brexit haben der Union geschadet. Verbraucherpolitik ist einer der Bereiche, wo die EU direkt mit den BürgerInnen in Kontakt treten und ihr Leben positiv beeinflussen kann. Verbraucherpolitik kann das Vertrauen der Menschen in eine immer komplexere Gesellschaft wiederherstellen. Ein Schritt in die richtige Richtung ist dabei der kürzlich von der EU-Kommission veröffentlichte „New Deal for Consumers“, mit welchem europaweite Verbandsklagen im Verbraucherrecht vorgeschlagen werden.

Doch es gibt viel zu tun: längere Gewährleistungsfristen für langlebige Gebrauchsgüter, Verbesserung des Kenntnisstands über die Verbraucherrechte, verschärfte Durchsetzung der Verbraucherschutz-

bestimmungen, Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher und vieles mehr. Vor allem die schwachen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten in einzelnen Mitgliedsstaaten wie z.B. in Italien und die mangelnde Marktkontrolle seitens der öffentlichen Hand tragen zu einer Verdrehung der Realität bei.

Darum rufen der Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) Agostino Accarrino und der VZS-Geschäftsführer Walther Andreas die Vertreter in den EU-Institutionen dazu auf, den Verbraucher/die Verbraucherin ins Zentrum ihrer Überlegungen zur Zukunft der Europäischen Union zu stellen. „In einer zunehmend unübersichtlichen und von multinationalen Großunternehmen geprägten Welt, die die VerbraucherInnen gerne zu ihrem Spielball machen, müssen die EU-Institutionen wieder ihrer Rolle gerecht werden und für die VerbraucherInnen Chancengleichheit herstellen.“

 **Versicherung & Vorsorge**

Lebensversicherungen: Vorzeitige Kündigung kostet viel Geld Rettungsanker: 30-Tage Rücktritt

Frau M. hatte vor 3 Wochen einen Antrag auf einen Lebensversicherungsvertrag unterzeichnet. Ein Antrag ist der bindende Vorvertrag einer Lebensversicherung. Frau M.s Vorvertrag sieht eine trimestrale Prämienzahlung von 200 Euro, eine Laufzeit von 35 Jahren und eine automatische Aufwertung der zu bezahlenden Prämien vor. Bevor sie den Vorvertrag unterzeichnete, hatte man Frau M. mündlich zugesichert, dass sie bereits ab dem 5. Jahr ohne Verluste vom Vertrag aussteigen können würde. Die Möglichkeit eines Ausstiegs ohne Verluste ist für Frau M. absolut unumgänglich, da sie in spätestens 5 Jahren ihr Ersparnis wieder benötigt.

Nun erhielt Frau M. den eigentlichen Versicherungsvertrag. Zum Vertrag gehört auch eine Tabelle („progetto esemplificativo personalizzato“), welche die Entwicklung der verschiedenen Versicherungsleistungen über die gesamte Vertragsdauer hinweg aufzeigt – unter anderem, wie viel Geld man wann bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung (Rückkauf) erhält.

Die Tabelle zeigte: ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Vertrag in den ersten Jahren würde enorme Verluste mit sich bringen. Ein Ausstieg nach 5 Jahren sieht eine Auszahlung von 621,90 Euro vor – gegenüber der eingezahlten Prämiensumme von 4.600,72 Euro – ein Minus von knapp 4.000 Euro. Auch der geplante Anstieg der Prämien ist wenig ermunternd: die anfänglich vereinbarte Rate von 800 Euro sollte in nur fünf Jahren auf 1.048,48 Euro ansteigen.

Frau M. ist – verständlicherweise – wenig erbaut von diesen Zahlen. Sie hatte, im vollsten Vertrauen auf die mündlichen Aussagen des Versicherungsvermittlers, die Vertragsbedingungen nicht genau unter die Lupe genommen.

Vor jeder Unterschrift sollte man den Vertrag genauestens durchlesen und einen Experten zu Rate ziehen, falls die Bedingungen nicht klar sein sollten. VerbraucherInnen sollten niemals blind vertrauen, sondern stets überprüfen, ob die Vertragsunterlagen das wieder geben, was zuvor mündlich versprochen wurde. Eine vorzeitige Vertragsauflösung, vor allem in der ersten Hälfte der Vertragslaufzeit, wird von den Versicherungen richtig bestraft. Der hohe Verlust bei einem sogenannten „Rückkauf“ in den ersten Jahren ist darauf zurückzuführen, dass die Vertragskosten für die gesamte Laufzeit bereits bei Vertragsbeginn abgezogen werden. Kaum etwas ist so intransparent wie ein so genannter Rückkaufwert.

Doch für Frau M. gibt es noch einen letzten Rettungsanker: Seit Erhalt der Vertragsunterlagen sind noch keine 30 Tage vergangen, und so hat Frau M. die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt bewirkt die Auflösung des Vertrages, wobei die Versicherung die bereits bezahlte Prämie (abzüglich eines Unkostenbeitrages) zurückerstatten muss.

Weitere Infos und Vordrucke:
www.consumer.bz.it

 **Klimaschutz**

Staatsrat „kippt“ vermeintlich bestehende Pflicht zu Plastiktüten für Obst und Gemüse VerbraucherInnen können selbst mitgebrachte, geeignete Behälter verwenden!

Das Umweltministerium hatte vom Staatsrat eine offizielle Stellungnahme erbeten; das Ministerium wollte wissen, ob die VerbraucherInnen von zu Hause mitgebrachte Einweg-Plastik-Tüten für Obst und Gemüse verwenden dürften, und unter welchen Bedingungen die Geschäfte deren Verwendung erlauben müssten.

Der Staatsrat schreibt: Da die Tüten einzeln zu bezahlen sind, sind sie eine Handelsware mit eigenem Wert, und daher dürfe man sie nicht der Marktlogik entziehen. Daraus folgt, dass die VerbraucherInnen die Tüten auch anderswo besorgen dürfen, vorausgesetzt, die Tüten erfüllen die gesetzlichen Auflagen.

Da man mit der Pflicht zur Bezahlung jedoch auch darauf abziele, die Verwendung weniger verschmutzender Materialien – wie z.B. Papier –

attraktiver zu machen, „muss man sicherlich die Verwendung alternativer Behältnisse, welche jedenfalls dazu geeignet sein müssen, Lebensmittel wie Obst und Gemüse zu enthalten, und welche vom Verbraucher in Eigenregie besorgt werden, erlauben“. Auch bedürften, immer nach geltenden Normen, gewisse Lebensmittel gar keines Behältnisses.

All dies, unterstreicht der Staatsrat, gilt unter der Voraussetzung, dass der Handel der ihm auferlegten Verantwortung für die Produkte gerecht wird.

Was bedeutet diese Entscheidung in der Praxis?

Zum ersten besteht keine „Pflicht zur Tüte“ - Obst und Gemüse wie Melonen, Bananen oder auch die Spargel als Star dieser Saison dürfen also wieder uneingetütet gekauft werden. Zum zweiten: Tüten von zu Hause mitbringen ist erlaubt, so diese den Normen entsprechen. Ganz klar sind dies z.B. Papiertüten, die spezifisch für den Gebrauch bei Lebensmitteln angefertigt wurden. Komplizierter wird das Ganze bei Mehrwegbehältern, wie z.B. Einkaufsnetzen – hier wird viel vom Ermessen der Händler abhängen. In der VZS wissen wir, dass sich viele VerbraucherInnen wünschen, Obst und Gemüse in umweltfreundlichen Mehrwegbehältern kaufen zu können.

Bleibt zu hoffen, dass Umweltschutz – wie vom Staatsrat unterstrichen – wichtiger ist als Paragraphenklauberei. Und dass durch diese Entscheidung auch die – seit Jahresbeginn stark im Vormarsch befindlichen – in Plastik vorverpackten Obst- und Gemüsepackungen wieder aus den Regalen verschwinden.



 **Konsumentenrecht & Werbung**

Matratzen: Preis allein reicht nicht als Qualitätsindikator Stiftung Warentest: Gut und günstig sind kein Widerspruch

Teuer ist nicht immer gut

Für einen guten Schlafkomfort sind die meisten von uns gerne bereit, auch einmal etwas tiefer in die Tasche zu greifen. Frei nach diesem Motto scheinen bei Matratzen-Preisen nach oben kaum Grenzen gesetzt. Doch Warentests zeigen: das muss beileibe nicht sein! Bei Matratzen ist die beste Qualität auch zu vertretbaren Preisen zu haben.

Viele der eher teureren Bettpolster kamen nicht über die Testnote „befriedigend“ hinaus. Im aktuellen Test erhielt die Matratze mit dem teuersten Mittelpreis lediglich ein „befriedigend“. Bei den Viskoschaummatratzen hat es sogar eine Discounter-Matratze auf den ersten Platz geschafft. Mit der Gesamtnote „gut“ ist die Matratze von Aldi nicht nur besser als die anderen sondern auch die günstigste. Jedoch schafft es auch die Aldi-Matratze nicht, dem Testsieger der letzten Jahre den Rang abzulaufen. Die Bodyguard-Matratze von Bett1.de ist laut Stiftung Warentest die beste Matratze, die je im Labor war.

Die Matratze ist zwar nur online bestellbar, wird aber für durchaus vertretbare Versandkosten auch nach Südtirol geliefert, sodass eine 90 x 200 cm Matratze für ca. 200 Euro plus 20 Euro Versandkosten zu haben ist.

Stiftung Warentest befand die Matratze als optimal für alle Schlaftypen (Seiten- oder Rückenschläfer), und sie passt auch für verschiedene Körpertypen (groß und schwer, klein und leicht). Auch fand das Labor keine Schadstoffe in der Matratze, und diese kommt in einem bei 60 Grad waschbaren Bezug.

Weitere Informationen zu Matratzen finden Sie auch im Informationsblatt „Wie man sich bettet ...“ der VZS, sowie in den aktuell aufliegenden Tests.

 **Wohnen, Bauen & Energie**

Antischimmelfarben: (k)eine Lösung für das Schimmelproblem?

Der Schimmelbefall in Innenräumen - vor allem in Wohnräumen - ist nicht nur hässlich anzusehen, sondern auch und vor allem gesundheitsschädlich. Aus diesem Grund sollte er so schnell wie möglich beseitigt und die Ursache für den Schimmelbefall behoben werden.

Eine beliebte und vor allem schnelle Methode um dem Schimmelbefall vorzubeugen, ist der Einsatz von speziellen Antischimmelfarben. Das Verbrauchermagazin Öko-Test hat in seiner Märzausgabe die Laborergebnisse von 19 getesteten Antischimmelfarben veröffentlicht.

Mit erschreckendem Ergebnis: mehr als ein Drittel der getesteten Produkte hat mit „ungenü-

gend“ abgeschnitten. Dabei wurden die langfristige Wirksamkeit und die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Inhaltsstoffe der getesteten Produkte in Frage gestellt.

Vielfach beinhalten diese speziellen Antischimmelfarben Biozide, also Wirkstoffe, die schädliche Organismen wie Pilze zerstören sollen. Diese Inhaltsstoffe sind mitunter auch für Mensch und Umwelt als problematisch zu betrachten.

Ursache ausfindig machen und beheben

Die Verbraucherzentrale Südtirol empfiehlt als ersten Schritt, den Schimmelbefall durch gezieltes Heizen und Lüften zu vermeiden. Wenn dies nicht

ausreichend ist, sollte nach der Ursache für die erhöhte Feuchtigkeit gesucht werden. Vielfach sind Wärmebrücken, wie z.B. auskragende Balkone, unzureichend wärmedämmte Außenwände, Wassereintritte in Folge von Rohrbrüchen oder defekten Dächern für den Schimmelbefall verantwortlich. In diesen Fällen hilft eine ausreichende Wärmedämmung der Bauteile und das Beseitigen der Feuchtigkeitsquellen.

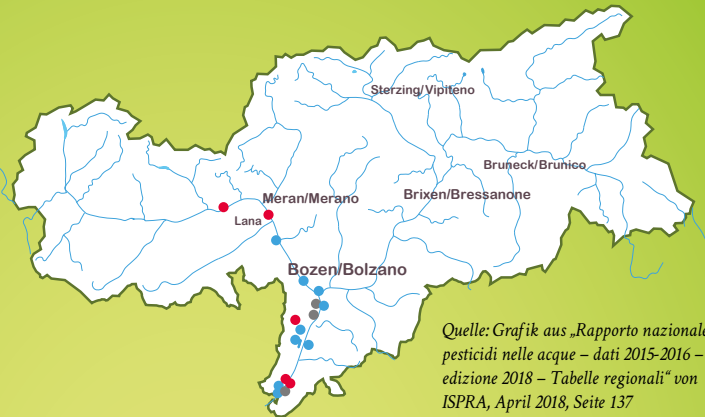
Weitere Tipps zur Ursachenermittlung und Behebung sind im Infoblatt „Heizzeit – Schimmelzeit“ der Verbraucherzentrale Südtirol enthalten (<https://www.consumer.bz.it/de/heizzeit-schimmelzeit>).

Umwelt & Gesundheit

Pestizide im Wasser: aktuelle Daten vorgestellt

Oberflächenwasser 2016, Autonome Provinz Bozen:

- **die roten Punkte bezeichnen jene fünf Messpunkte, an denen die Umweltgrenzwerte für Pestizide überschritten wurden.**
- **Die hellblauen Punkte bezeichnen jene Messpunkte, an denen die gemessenen Konzentrationen unterhalb der Grenzwerte lagen.**



Quelle: Grafik aus „Rapporto nazionale pesticidi nelle acque – dati 2015-2016 – edizione 2018 – Tabelle regionali“ von ISPRA, April 2018, Seite 137

Längst sind Pestizide dort angekommen, wo sie eigentlich nicht sein sollten, nämlich (auch) im Wasser. Laut dem neuen ISPRA-Bericht wurden 2016 an 67% der italienweit 1.554 Überwachungsstellen für Oberflächenwasser und an 33,5% der insgesamt 3.129 Messpunkte für Grundwasser Pestizide nachgewiesen. Beim Oberflächenwasser wurden die geltenden Umweltgrenzwerte an rund 24% der Messpunkte überschritten, beim Grundwasser war dies an 8,3% der Messpunkte der Fall.

Am häufigsten wurden Herbizide nachgewiesen, doch auch Fungizide und Insektizide wurden vermehrt aufgefunden. Ähnlich wie bei Lebensmitteln (die Verbraucherzentrale berichtete darüber im Februar 2017), zeigen sich auch im Wasser zunehmend Pestizid-Mehrfachbelastungen mit mehr als einem Wirkstoff. Durchschnittlich sind die Wasserproben laut ISPRA-Bericht mit fünf Pestiziden belastet, den Rekord hält eine Wasserprobe, in der gleich 55 verschiedene Pestizide nachgewiesen wurden.

Südtirol – keine Insel der Seligen

Die heile Wasserwelt gibt es in Südtirol nicht mehr: in unserem Land sind Pestizide an über 90% der Messpunkte nachweisbar, ähnlich wie in Friaul – Julisch Venetien, im Piemont und im Veneto. Diese Werte

liegen deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Konkret wurden in Südtirol an 16 (94,1%) von 17 Messpunkten für Oberflächenwasser Pestizide nachgewiesen und in 106 (66%) von 160 Proben. An fünf Messpunkten wurden die Grenzwerte überschritten, nämlich an den Messpunkten in Plaus, Meran, Salurn, Margreid und Kaltern.

Insgesamt wurden in den Südtiroler Proben (Oberflächenwasser) 43 verschiedene Pestizide nachgewiesen, am häufigsten die Fungizide Boscalid, Fludioxonil, Penconazol und Dimetomorph sowie die Insektizide Chlorpyrifos und Methoxyfenozid. Fünf dieser sechs Wirkstoffe, und zwar Boscalid, Fludioxonil, Penconazol, Chlorpyrifos und Methoxyfenozid, sind auf der Schwarzen Liste der Pestizide 2016 von Greenpeace gelistet. Die Liste stuft insgesamt 209 Pestizide als besonders schädlich für den Menschen und/oder die Umwelt ein.

Im Vergleich dazu ist das Grundwasser in Südtirol kaum mit Pestiziden belastet. Im Grundwasser wurden Pestizide nur an einem (7,1%) von 14 Messpunkten nachgewiesen, nur in einer (3,8%) von 26 Proben, und hier handelte es sich nur um eine Substanz (unterhalb des Grenzwertes).

Weitere Informationen auf www.consumer.bz.it.

Konsumentenrecht & Werbung

„OneCoin wieder erlaubt“ - wohl kaum!

Bewusst tendenziöse Auslegung einer Entscheidung des Staatsrats? Erneute Eingaben bei Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft

„Der italienische Markt ist wieder offen“, titelt der Blog von OneLife begeistert. Doch stimmt dies? Der Staatsrat hat sich effektiv am 19. Februar 2018 zur Angelegenheit OneCoin geäußert (RG 92/2018) – jedoch ging es dabei nur um die zu zahlende Strafe von 2,5 Mio. Euro, von der Antitrust verhängt. Die Betreiber hatten gegen diese Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht Latium Rekurs eingereicht, und dabei im Dringlichkeitswege auch die Aussetzung der Strafe beantragt. In anderen Worten: eine eventuelle Bezahlung der Strafe sollte auf das Ende des Instanzenwegs vertagt werden.

Das Verwaltungsgericht Latium lehnte die verzögerte Zahlung jedoch ab. Gegen diese Entscheidung rekurrierten die Betreiber erneut, vor dem Staatsrat. Dieser entschied, eine spätere Zahlung der Strafe bringe keine Nachteile für den Staatshaushalt, und setzte daher die Zahlung aus. Gleichzeitig wies der Staatsrat das Verwaltungsgericht Latium an, zügig die Verhandlung „in der Sache selbst“ anzusetzen.

Die von der Kartellbehörde verhängte Verwaltungsstrafe (mit gleichzeitigem Verbot der Fortführung des Systems und dessen Bewerbung) ist also nach wie vor in Kraft und gültig; lediglich die Zahlung der Strafe wurde ausgesetzt, bis sich die zuständigen Gerichte „in der Sache selbst“ mit den anhängigen Rekursen befassen – der Markt ist also keinesfalls wieder offen.

Der Geschäftsführer der VZS, Walther Andreaus, kommentiert: „Die tendenziöse Berichterstattung über die Aussetzung der Strafe bis zum endgültigen Urteil hat uns bewogen, diese Umstände der Wettbewerbsbehörde und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen“.

Geschädigte finden hier einen Musterbrief: <https://www.consumer.bz.it/de/irrefuehrendes-pyramidensystem-onecoin>.

Finanzdienstleistungen

Aufsehenerregendes Urteil des Landesgerichts Bozen gegen die Südtiroler Sparkasse zugunsten eines Anlegers, der von der VZS unterstützt und von Rechtsanwalt Prof. Massimo Cerniglia verteidigt wurde

Das Landesgericht Bozen hat im Mai ein aufsehenerregendes Urteil gegen die Südtiroler Sparkasse ausgesprochen, die wegen vertraglicher Haftung zur Zahlung eines Betrags von 120.000 Euro zuzüglich der Prozesskosten zugunsten eines Südtiroler Anlegers verurteilt wurde.

Der Anleger hatte sich 2014 an die VZS gewandt, um Beratung für Geldanlagen zu erhalten, welche er in den späten 2000ern bei der Sparkasse getätigt hatte und die ihm erhebliche Verluste eingebracht hatten.

Das Landesgericht Bozen hat nun festgestellt, dass der Finanzvermittler im Falle einer aufgrund sehr hoher Risikokonzentration nicht geeigneten Anlage verpflichtet ist, eine transparente, vollständige und umfassende Information der Gründe dafür zu lie-

fern, weshalb die Anlage nicht geeignet ist, und er diese Information nicht in Form kryptischer, wenig verständlicher und intransparenter Formeln liefern darf.

Das Urteil beruft sich in diesem Zusammenhang auf die konsolidierte Rechtsprechung des Kassationsgerichts hinsichtlich der Transparenzpflichten und der Verpflichtung zum umfassenden Hinweis auf die Nicht-Geeignetheit der Anlage, um dem Anleger im Rahmen des von der Verfassung garantierten vorrangigen Interesses des Sparerschutzes bewusste Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich mit dem Urteil von Richter Fischer auch im Landesgericht Bozen eine neue Linie zum Schutz der Bankanleger durchzusetzen beginnt.

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen
Steuernummer
94047520211

Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

Kurz & bündig · Kurz & bündig

Praktische Wasserspartipps der Verbraucherzentrale

- **Wassersparende Toilettenspülungen** (unter 3 Liter Wasserverbrauch pro Spülung) sparen in einem vierköpfigen Haushalt rund 22 m³ Trinkwasser ein. Im Vergleich dazu verbrauchen alte Spülkästen pro Spülung 9 Liter und mehr. Wer keine neue Toilettenspülung anschaffen möchte, der kann beim alten Spülkasten nur halb drücken oder den Spülkasten mit einem Wasserstopp-Gewicht versehen.
- **Durch den Einbau eines Durchflussbegrenzers** können in einem durchschnittlichen Haushalt pro Waschbecken jährlich rund 11 m³ Wasser eingespart werden. Auch wassersparende Duschköpfe und Wasserhähne bringen entsprechende Wassereinsparungen mit sich.
- **Wasser nicht ungenutzt laufen lassen.** Beim Einseifen, Zähneputzen oder Rasieren lassen sich durch das Abstellen des Wasserhahns rund 15 Liter pro Tag und Person einsparen. In einer vierköpfigen Familie können dadurch rund 22 m³ pro Jahr eingespart werden.
- **5-Minuten-Dusche dem Vollbad vorziehen**, dadurch können in einer vierköpfigen Familie jährlich 42 m³ Trinkwasser eingespart werden.
- **Kein fließendes Wasser beim Geschirrspülen.** Wird das Geschirr im Waschbecken gespült und nicht unter fließendem Wasser, so lassen sich rund 100 Liter Wasser einsparen. Noch wassersparender geht es mit der Geschirrspülmaschine. In einer vierköpfigen Familie können durch die Geschirrspülmaschine jährlich rund 10 m³ Wasser eingespart werden.
- **Tropfende Wasserhähne sofort reparieren lassen** – dadurch können bei 10 Tropfen pro Minute jährlich rund 1.8 m³ eingespart werden.
- **Geeignetes Waschprogramm wählen und gesamte Füllmenge nutzen**, denn auch hierfür kann einiges an Wasser eingespart werden.
- **Regenwasser nutzen und rund 45% einsparen** indem die Gartenbewässerung, Balkonblumen, das Putzen und bestenfalls auch die WC-Spülung und das Wäschewaschen auf das kostenlose Regenwasser umgestellt wird.



Zum Wegwerfen viel zu schade!

V-Market: Gebrauchtmart für Mitglieder der Verbraucherzentrale hilft Familien sparen Gebrauchte und vollwertige, aber nicht genutzte Waren finden im V-Market neue Verwender.

Die Verbraucherzentrale Südtirol stellt privaten Anbietern Räumlichkeiten und Organisation zum Verkauf der gebrauchten Waren zur Verfügung und schafft damit günstige und sinnvolle Voraussetzungen für ressourcenschonenden Konsum.

Im V-Market der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) können Private gebrauchte Waren zum Verkauf anbieten. Die VZS stellt dafür nur Räumlichkeiten und Organisation zur Verfügung. Diese Dienste sind ausschließlich Mitgliedern der VZS vorbehalten. Die geschäftlichen Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen dem privaten Anbieter und dem Käufer.

Vmarket, Bozen, Crispistraße 15 a
Telefon: 0471 053518 - Fax: 0471 053519
www.vmarket.it - E-Mail: info@vmarket.it

Öffnungszeiten:
Montag 14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 9.00 - 12.30 und 14.30 - 18.00 Uhr
Samstag: 9.00 - 12.30 Uhr
Montag Vormittag geschlossen

Schluss mit den chemisch-synthetischen Pestiziden Unter dem Motto: "Schluss mit den chemisch-synthetischen Pestiziden" fand am 13. Mai 2018 eine Wanderung rund um den Kalterersee statt

Trentino-Südtirol hält den traurigen Rekord, die Region mit dem größten Pestizidverbrauch pro Hektar zu sein: 47 kg, mehr als 6 mal so viel wie der nationale Mittelwert (ISTAT-Daten bezogen auf 2015). Dieser Rekord hängt hauptsächlich mit der Monokultur beim Apfelanbau zusammen.

Die mitwirkenden Gruppen fordern von der Europäischen Kommission, die kürzlich für weitere fünf Jahre erteilte Genehmigung für den Gebrauch von Glyphosat zu überdenken, sowie die Verfahren zur Bewilligung von Pestiziden zu überarbeiten und gemeinsame Ziele auf EU Ebene zur verbindlichen Verminderung des Einsatzes von Pestiziden festzulegen. Die Forderungen an die Regierung, die Regionen, Provinzen und Gemeinden waren unter anderem der Einsatz des Vorsorgeprinzips, das Verbot von chemisch-synthetischen Pestiziden, die Einstellung der Förderungen an die intensive Landwirtschaft und die Monokulturen sowie die Unterstützung der biologisch/biodynamischen Landwirtschaft.

Wann verjähren Stromrechnungen?

Herr A. schreibt uns: „Ich habe von meinem Stromverkäufer eine Rechnung erhalten, welche sich auf den Zeitraum 2013 und 2014 bezieht. Darf der Stromverkäufer diesen Zeitraum überhaupt noch einfordern?“

Nein. Eine neue Norm besagt, dass seit 1. März 2018 die Stromverkäufer nur mehr 2 Jahre „zurück“ verrechnen dürfen, d.h. VerbraucherInnen müssen nur die „letzten“ 24 Monate bezahlen, die in Rechnung gestellt wurden. Die Stromhändler müssen ihre Kunden mindestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfristen für die versandten Rechnungen über dieses Recht in Kenntnis setzen. Die Frist startet in der Regel 45 Tage nach dem letzten in Rechnung gestellten Verbrauchstag. Wichtig: um unliebsame „Nachwehen“ zu vermeiden, ist es in jedem Fall ratsam, dieses Recht über eine schriftliche Beschwerde beim Stromverkäufer geltend zu machen, um eine ebenso schriftliche Rückäußerung des Stromverkäufers in der Hand zu haben; solcherart ist es bei Uneinigkeiten auch möglich, den Fall vor eine Streitbeilegungsstelle zu bringen.

Das Haushaltsgesetz 2018 hat die verkürzte Verjährung auch für die Gasrechnungen (für Fälligkeiten nach dem 1. Jänner 2019) sowie für die Wasserrechnungen vorgesehen (für Fälligkeiten nach dem 1. Jänner 2020). Für die Gas- und Wasserrechnungen gilt somit bis zu diesen Daten weiterhin die Verjährung nach 5 Jahren. Danach wird die Verjährung auch für Gas und Wasser auf 2 Jahre verkürzt.

„Energie – Wir verschaffen Ihren Rechten Gehör“ - Projekt läuft weiter Bessere Information ermöglicht eine bewusstere Wahl in Sachen Energie und Gas

Das Projekt „Energie – Wir verschaffen Ihren Rechten Gehör“ wird auch 2018 fortgesetzt und erweitert. Das Projekt, welches von den Verbraucherverbänden in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde Arera betreut wird, hat das Ziel, die VerbraucherInnen über Ihre Rechte am Energiemarkt zu informieren, um ihnen so eine bewusstere Wahl zu ermöglichen.

Dank der Informationsschalter in ganz Italien geben die Vereine den VerbraucherInnen Infos und Tipps zu den verschiedenen Angeboten, helfen bei Fragen zu den Strom- und Gas-Boni und stehen VerbraucherInnen bei Problemen mit ihren Energieanbietern zur Seite. Ein weiterer Kernpunkt ist die Kontrolle der Energieverbräuche, auch um einen verantwortungsvollen Umgang mit der Energie zu fördern.

Für die VerbraucherInnen steht weiters eine App für Smartphone und Tablet zur Verfügung, über welche sie verschiedene Projekteinhalte, wie FAQ und geltende Normen, einsehen können (in italienischer Sprache).

Weitere Informationen auf www.energiadirittivavoce.it

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Steuerbegünstigte Bauvorhaben: Ohne Baustellenvorankündigung keine Steuerabzüge! Seit 1. April muss die Meldung telematisch erfolgen

Gemäß den Normen, welche die Steuerabzüge bei energetischen Sanierungen oder Restaurierungsarbeiten regeln, muss vor Beginn aller Arbeiten dem zuständigen Sanitätsbetrieb eine Baustellenvorankündigung geschickt werden – in der Provinz Bozen muss die Meldung an das Arbeitsinspektorat gemacht werden.

Gemäß Art. 99 des GvD 81/2008 müssen der Auftraggeber oder der Verantwortliche der Bauarbeiten vor Beginn derselben an den zuständigen Sanitätsbetrieb bzw. das Arbeitsinspektorat die Baustellenvorankündigung machen falls:

- auf der Baustelle **mehr als eine Firma** tätig ist (auch bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit);
- eine Baustelle, die ursprünglich nicht in die Meldepflicht hineinfiel, **im Zuge der Arbeiten aufgrund von Änderungen** in die obige Kategorie hineinfällt;

- auf der Baustelle zwar nur eine einzige Firma tätig ist, die Arbeiten aber schätzungsweise den **Umfang von 200 Personen-Tagen überschreiten**.

Seit 1. April 2018 kann die Meldung an das Arbeitsinspektorat nur mehr telematisch gemacht werden. Dazu muss sich der Auftraggeber selbst, der Verantwortliche der Bauarbeiten oder ein beauftragter Freiberufler auf <https://www.notificapreliminarebz.it> registrieren, um die Zugangsdaten (Username und Passwort) zu erhalten. Mit diesen ist es dann möglich, das Formular für die Vorankündigung auszufüllen. Am Ende generiert das System eine zusammenfassende Übersicht, welche dem Benutzer per e-mail zugesandt wird.

Eine Kopie der Vorankündigung muss vor Beginn der Arbeiten gemäß Baugenehmigung oder Meldung des Arbeitsbeginns an die genehmigungserteilende Verwaltung geschickt werden; eine weitere Kopie muss gut sichtbar auf der Baustelle selbst ausgehängt und für die zuständigen Kontrollorgane aufbewahrt werden (siehe Art. 99).

Die Erklärung ist auch Teil der für die Steuerklärung notwendigen Dokumentation, und muss im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden (vgl. Rundschreiben Nr. 2011/149646 der Agentur für Einnahmen); wo vorgesehen, ist sie eine notwendige Voraussetzung, um die Steuerabzüge für Bauvorhaben in Anspruch nehmen zu können.

Weitere Informationen unter: www.verbraucherzentrale.it

Woher stammt eigentlich Quinoa?

In der Andenregion Südamerikas wird Quinoa bereits seit 6000 Jahren angebaut. In den letzten Jahren ist das so genannte Inka Gold auch in Europa immer beliebter geworden und wird sogar als Superfood angepriesen. Quinoa ist glutenfrei und reich an Proteinen sowie Mineralstoffen, darunter Eisen – dies macht sie sowohl für Menschen, die sich vegetarisch oder vegan ernähren, als auch für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit interessant.

Hauptsächlich wird Quinoa in den Andenländern Peru, Bolivien und Ecuador angebaut. Die Quinoakörner sehen zwar aus wie Getreidekörner und können auf ähnliche Art verwendet werden, gehören jedoch botanisch nicht zu den Getreiden, sondern zu den so genannten Pseudogetreiden. Durch die steigende Nachfrage in den wohlhabenden Ländern haben sich die Preise für Quinoa auch in den Erzeugerländern erhöht. Doch obwohl der Quinoa-Boom gute Gewinne abwirft, sehen die Produzenten in der Landwirtschaft kaum etwas davon. Das hat zur Folge, dass das traditionelle Grundnahrungsmittel für viele Bauern in Peru und Bolivien jetzt nicht mehr leistbar ist.

Wer den Bauern vor Ort zu einer gerechteren Bezahlung verhelfen möchte, sollte Quinoa aus dem Fairen Handel kaufen. Diese ist in Südtirol unter anderem in den Weltläden erhältlich. Der Faire Handel garantiert den Bauern angemessene Preise sowie die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards.



Was ist Birkenzucker?

Birkenzucker ist auch unter dem Namen Xylit oder E 967 bekannt. Es handelt sich um einen Zuckeraustauschstoff, der zu den so genannten Zuckeralkoholen (Sorbit, Mannit u.ä.) gehört. Birkenzucker sieht wie weißer Zucker aus und kann in gleicher Weise verarbeitet werden. Seine Süßkraft ist etwas geringer als jene von Zucker und wird von einem kühlenden Effekt begleitet. Mit 240 Kalorien pro 100 Gramm enthält Birkenzucker weniger Energie als Haushaltszucker. Wegen seiner kariesverhindernden Wirkung wird er industriell sehr häufig in Zahnpflegekaugummis eingesetzt. Da er im Körper unabhängig von Insulin verwertet wird, ist er auch gut für Diabetiker-Lebensmittel geeignet. Xylit gilt als gesundheitlich unbedenklich. In zu großen Mengen aufgenommen wirkt er jedoch abführend und kann zu Durchfällen und Blähungen führen. Lebensmittel, in denen der Anteil an Zuckeraustauschstoffen bei mehr als 10% liegt, tragen daher den Warnhinweis „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“. Es ist nicht ratsam, Haushaltszucker vollständig durch Birkenzucker zu ersetzen. Über den Tag verteilt sollten nicht mehr als 30 bis 50 Gramm verzehrt werden.

Ursprünglich wurde Birkenzucker tatsächlich aus Birkenholz gewonnen. Heute wird er auch aus anderen Harthölzern oder Mais hergestellt und unter anderem aus China oder Finnland importiert. Natürlicherweise kommt er in vielen Früchten, Gemüse und Pilzen vor.

Eigentümersversammlung im Mehrparteienhaus: Wie kann man sich vertreten lassen?

Rein rechtlich gesehen ist die Eigentümersammlung („Kondominiumsversammlung“) das beschlussfassende Organ des Kondominiums, unter anderem und insbesondere was Arbeiten, Aufträge, Benutzung und Verwaltung der gemeinsamen Teile betrifft. Für Viele ist die Kondominiumsversammlung jedoch auch eine unliebsame Pflichtübung, daher fragen viele VerbraucherInnen in der VZS nach, wann und wie es möglich ist, einen Vertreter in die Versammlung zu entsenden.

Jeder Miteigentümer kann sich bei der Versammlung vertreten lassen; der Vertreter benötigt eine schriftliche Vollmacht (Art. 67 der Durchführungsbestimmungen des Zivilgesetzbuches). Die Vollmacht kann einem anderen Miteigentümer oder einer anderen Person, die nichts mit dem Kondominium zu hat, ausgestellt werden. Der Verwalter kann nicht bevollmächtigt werden. Bei mehr als 20 Miteigentümern ist eine weitere Grenze vorgesehen: hier kann der einzelne Bevollmächtigte nicht mehr als ein Fünftel der Miteigentümer und des verhältnismäßigen Werts vertreten. Die Kondominiumssatzungen können striktere Auflagen und Grenzen vorsehen.

Der Vollmachtgebende ist in jedem Sinn als bei der Versammlung anwesend zu betrachten; er muss daher bei den anwesenden Tausendstel sowie bei den Anwesenden mitgezählt werden. Der Bevollmächtigte agiert für den Auftraggeber im Sinne der Art. 1703 ff. des ZGB; das heißt, dass der Bevollmächtigte sich an die Stimmanweisungen, die der Auftraggeber erteilt hat, halten muss.

Bei Superkondominien ist die Vertretung anders geregelt. Der Beratungsdienst der VZS steht für weitere Informationen zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it · www.verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Erhält Beitrag der Abteilung für Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommensteuer.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92).

Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung.

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreiner Straße. 2, 0471-975597, Mo-Fr 9:00-12:00, Mo-Do 14:00-17:00
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10:00-14:00, Di+Do 10:00-12:00 + 14:00-16:00, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
 - Brixen,** Romstraße 7 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9:00-12:00 (+14:00-17:00*)
 - Bruneck,** Europastr. 20 (0474-551022) Mo:9:00-12:00+14:00-17:00, Di+Mi 14:00-17:00, Do 9:00-12:00
 - Gadertal,** St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Klausen,** Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9:00-12:00
 - Lana,** Maria-Hilf-Str. 5, (0473-567702-03), 1. Mo im Monat 15:00-17:00
 - Mals,** Bahnhofstraße 19 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14:00-17:00
 - Meran,** Goethestraße 8 (Zugang: O.-Huber-Str. 84) (0473-270204), täglich von 9:00-12:00, Mi 14:00-17:00
 - Neumarkt,** Rathausring 3 (331-2106087), Do 15:00-17:00
 - Passeier,** St. Leonhard, Passeiererstraße 3 (0473/659265), Montag von 15:00-17:00
 - Schlanders,** Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. 4. Do im Monat 9:00-12:00
 - Sterzing,** Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
 - Partnerstelle:** CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
*nur auf Vormerkung
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10:00-12:00 + 15:00-17:00
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo 14:30-18:00, Di-Fr 9:00-12:30 + 14:30-18:00, Sa 9:00-12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“:
2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Mo-nat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung
„Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal
www.verbraucherzentrale.it (aktuelle Infos, Marktübersichten, Online-Rechner, Musterbriefe und vielem mehr)
- www.onlineschlichter.it
- Europäische Verbraucher-Infos:
www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch:
www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet:
www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Mo 9:00-12:00 + 14:00-17:00, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbrauchertemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr

www.verbraucherzentrale.it



Verbrauchermobil



Juni

08	09:30-11:30 St. Pankraz, Verkehrsbüro 16:30-18:30 Welschnofen, Bauernmarkt
09	09:30-11:30 Gargazon, Gemeindeplatz
11	09:30-11:30 Deutschnofen, Dorfplatz
12	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
13	09:30-11:30 Salurn, C.-Battisti-Platz
14	09:30-11:30 Mühlbach, Gasth. zur Linde
20	09:30-11:30 Welsberg, Rieder Platz
21	09:30-11:30 Sterzing, Stadtplatz
27	10:00-12:00 Stern, Kulturplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

Juli

06	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
10	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
25	10:00-12:00 Brixen, Hartmannsheimplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

August

03	15:00-17:00 Meran, Sandplatz
07	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
25	09:30-11:30 Proveis, Gemeindeplatz
29	10:00-12:00 Terenten, Kirchplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben
31	16:30-18:30 Welschnofen, Bauernmarkt

5%

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen
Steuernummer 94047520211

Die SteuerzahlerInnen können 5 Promille der Einkommenssteuer für Organisationen zur Förderung des Sozialwesens bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.